Hinweise zum gewerkschaftlichen Rechtsschutz

Rechtsberatung und Rechtsvertretung durch die komba gewerkschaft bayern

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz ist ein bedeutsamer Baustein im Leistungspaket der komba gewerkschaft bayern. Die Rahmenbedingungen regelt unsere Rechtsschutzordnung sowie die Rahmenrechtsschutzordnung des dbb. Im Folgenden fassen wir die wichtigsten Punkte zusammen.

1. Durchführung des Rechtsschutzes

Rechtsschutz reicht von der einfachen (auch telefonischen) Auskunft / Beratung oder einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der außergerichtlichen Vertretung gegenüber dem Dienstherrn / Arbeitgeber bis hin zur gerichtlichen Vertretung.

Sowohl Rechtsberatung als auch Verfahrensrechtsschutz (also die Vertretung des Mitgliedes nach außen, z. B. gegenüber dem Arbeitgeber / Dienstherrn oder vor Gericht) muss immer zunächst über die Münchner Landesgeschäftsstelle der komba bayern beantragt werden (siehe unten unter 3.)

Häufig werden Angelegenheiten, für die Rechtsschutz erteilt wurde, den Fachjuristen des dbb-Dienstleistungszentrums Süd zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die dortigen spezialisierten Rechtsanwälte übernehmen dann im Auftrag der komba gewerkschaft bayern die Beratung und Vertretung (§ 9 Abs. 2 der Rechtsschutzordnung) und setzen sich im Normalfall direkt mit dem jeweiligen Mitglied in Verbindung. Voraussetzung hierfür ist immer, dass das Mitglied ein sog. Rechtsschutzformular ausgefüllt und sämtliche Unterlagen beigebracht hat (siehe unten unter 4.).

2. Umfang des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes

Gewerkschaftlicher Rechtsschutz dient der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitglieds stehen.

Rechtsschutz in diesem Sinne wird gewährt für / in

- Fragen des Beamtenrechts,
- Fragen des Arbeitsrechts
- Fragen des unmittelbar berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung, der Erwerbsminderung, des Pflegegrades
- Ansprüche aus Berufsausbildungsverhältnissen und dem Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst und im Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen,
- individuelle Rechte aus Tätigkeiten in der Personalvertretung, im Betriebsrat, in der Jugend- und Auszubildendenvertretung u. ä.
- sozial- und versorgungsrechtliche Ansprüche aus Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von der oder zur Arbeitsstätte
- Disziplinar-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, denen sich ein Mitglied ausgesetzt sieht (ggf. unter Kostenbeteiligung vgl. unter 6.).

Nicht leistbar im Rahmen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes ist dagegen die Beratung von Nichtmitgliedern, deren Anliegen über Personalräte oder Betriebsräte an uns herangetragen werden; hier können wir den komba Personal- und Betriebsräten nur erste überschlagsmäßige rechtliche Anhaltspunkte liefern.

Ebenfalls nicht umfasst vom gewerkschaftlichen Rechtsschutz sind Probleme und Streitigkeiten aus dem privaten Bereich, wie zum Beispiel aus dem Familien-, Erb- oder Mietrecht.

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutz

Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist, dass

- das Mitglied seine Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet hat
- der Rechtsschutzfall nicht vor dem Beitritt zur komba gewerkschaft bayern entstanden ist. Auch im Fall eines solchen sog. Vormitgliedschaftsfalls ist jedoch eine Beratung durch unsere Fachleute ab dem ersten Tag der Mitgliedschaft möglich
- im Falle des Verfahrensrechtsschutz (= Vertretung des Mitgliedes nach außen) die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat

Ist Rechtsschutz durch eine private Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn / Arbeitgeber möglich, so kann das Mitglied im Ausnahmefall hierauf verwiesen werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet im Zweifel die Rechtschutzkommission der komba gewerkschaft bayern.

4. Rechtsschutzantrag bzw. Rechtsschutzformular

Anträge auf gewerkschaftlichen Rechtsschutz sind zunächst an die Landesgeschäftsstelle zu richten und müssen so gestellt werden, dass sie eine juristische Prüfung des Sachverhalts ermöglichen:

- Rechtsschutzanträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen
- erforderlich ist eine vollständige, schriftliche Sachverhaltsdarstellung
- beigefügt sein müssen sämtliche schriftlichen Unterlagen (Schriftwechsel, Bescheide, Arbeitsverträge, Stellungnahmen etc.)

Unterlagen können in Kopie per Post, per Fax oder eingescannt im PDF-Format eingereicht werden. Abfotografierte Unterlagen können wir bzw. die Fachjuristen des dbb grundsätzlich nicht verarbeiten. Zu vermeiden sind außerdem handschriftliche Ausführungen oder als Einzeldatei gescannte einzelne Seiten eines mehrseitigen Dokuments. Pro Schreiben bzw. Dokument ist ein PDF anzufertigen und dieses aussagekräftig zu benennen.

Vortragen und vorzulegen sind insbesondere auch solche Umstände und Unterlagen, welche ggf. nicht das beste Licht auf die Sache des Mitgliedes werfen, da für zielgerichteten Rechtsschutz gerade die Kenntnis der Argumente der Gegenseite wichtig ist.

Sofern in einem Rechtsschutzfall die Fachjuristen des dbb Dienstleistungszentrum Süd eingeschaltet werden, erfordert dies außerdem – auch aus datenschutzrechtlichen Gründen - die Einreichung eines vom Mitglied ausgefüllten sog. Rechtsschutzformulars.

Um Erreichbarkeit sicherzustellen und Absprachen zu ermöglichen, sind vollständige Kontaktdaten erforderlich. Aus Rechtsgründen darf nicht über dienstliche E-Mail-Adressen kommuniziert werden, weshalb die Angabe einer privaten E-Mail-Adresse dringend zu empfehlen ist.

Bitte beachten Sie, dass – schon aus Haftungsgründen – Rechtsschutz nur gewährt werden kann, wenn vollständige Angaben gemacht werden und sämtliche im Zusammenhang stehende schriftliche Unterlagen mit eingereicht werden.

5. Fristen

Insbesondere wenn Fristen laufen, ist es wichtig, dass der Rechtsschutzantrag möglichst unverzüglich bei der Geschäftsstelle eingeht, damit die Angelegenheit nicht unter Zeitdruck, sondern gut vorbereitet bearbeitet werden kann. Sind Termine bekannt oder besteht besondere Eilbedürftigkeit, zum Beispiel weil Termine für eine Anhörung oder eine Stellungnahme gesetzt sind, ist es ebenso wichtig, sich möglichst frühzeitig an die Landesgeschäftsstelle zu wenden.

Wichtige kurze Fristen sind zum Beispiel die Widerspruchsfrist (i. d. R. ein Monat) und die Frist für eine Kündigungsschutzklage (drei Wochen) oder die Fristen im Falle eines Konkurrentenstreits (zwei Wochen). Hier muss also wirklich schnell gehandelt werden. Aber auch die allgemeine tarifliche Ausschlussfrist (sechs Monate) ist unbedingt zu beachten. In allen Fällen handelt es sich um Ausschlussfristen, das heißt, wenn die Frist abgelaufen ist, „geht nichts mehr".

Auch wenn die Frist an sich noch nicht abgelaufen ist, lehnen die Dienstleistungszentren Rechtsschutzanträge ab, wenn die vollständigen Unterlagen so spät eingereicht werden, dass eine angemessenen Bearbeitungszeit nicht mehr gegeben ist; soll z. B. Klage vor einem Sozial- oder Verwaltungsgericht erhoben werden, so müssen die vollständigen Unterlagen dem Dienstleistungszentrum allerspätestens sieben Arbeitstage (nicht Kalendertage) vor Fristablauf vorliegen. Selbstverständlich ist ein (deutlich) früheres Herantreten an die komba Landesgeschäftsstelle erforderlich.

Im Vorfeld des Rechtsschutzes, also noch bevor die komba gewerkschaft bayern oder das dbb-Dienstleistungszentrum Süd eingeschaltet sind, ist jedes Mitglied für die Fristwahrung selbst verantwortlich. Im Rechtsschutzantrag sollte auf einen drohenden Fristablauf deutlich hingewiesen werden.

6. Kosten

Sowohl Rechtsberatung als auch Verfahrensrechtsschutz durch die Juristen des dbb-Dienstleistungszentrums Süd sind für komba-Mitglieder grundsätzlich kostenlos.

Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat oder einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gerichtlich bestätigt wird. Dann fallen für das Mitglied eine Pauschale in Höhe von 400 Euro sowie die Übernahme der Verfahrenskosten an. Auch wenn das Mitglied hier Kosten übernehmen muss, ist dies erfahrungsgemäß immer noch deutlich günstiger als der Abschluss einer Honorarvereinbarung mit einem externen Rechtsanwalt.

Bitte beachten Sie, dass Kosten einer individuellen Beauftragung eines niedergelassenen Rechtsanwalts von der komba gewerkschaft bayern grundsätzlich nicht übernommen werden, da eine Rechtsberatung und -vertretung in aller Regel allein durch die Fachjuristen des dbb Dienstleistungszentrum erfolgt.

Kosten für die Erstellung von Gutachten können nur dann übernommen beziehungsweise ersetzt werden, wenn sie auf einen gerichtlichen Beweisbeschluss oder eine gerichtliche Beweisanordnung zurückzuführen sind.

7. Ablehnung des Rechtsschutzes

Es kann vorkommen, dass die Rechtsschutzkommission nach eingehender Beratung entscheidet, Rechtsschutz (und dabei in erster Linie Verfahrensrechtsschutz) nicht zu gewähren, weil keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Grund hierfür kann insbesondere sein:

- dass dem Rechtsschutzbegehren des Mitgliedes ein Sachverhalt zu Grunde liegt, der rechtlich bereits eindeutig geklärt bzw. höchstrichterlich entschieden ist
- dass absehbar ist, dass das Mitglied aus beweisrechtlichen Gründen unterliegen wird, da gewisse Tatsachen, für die das Mitglied die Darlegungs- und Beweislast trägt, nicht nachweisbar sind (leider nicht selten in Eingruppierungsstreitigkeiten oder „Mobbing-Fällen")
- dass die Konstellation auf rechtlichem Wege nicht lösbar ist, z. B. weil die Situation so verfahren ist, dass sie letztlich nicht mehr nicht geklärt werden kann. Oft ist dann ein „sauberer Schnitt" fast die einzige Abhilfemöglichkeit
- dass die Fachjuristen des dbb den Rechtsschutz ablehnen

In derartigen Fällen halten wir es – vor allem auch im Interesse unserer Mitglieder selbst – für unsere Pflicht, Mitglieder von nicht selten langen und nervenaufreibenden Verfahren abzuhalten, die sie aller Erfahrung nach nicht gewinnen können und die womöglich die berufliche Situation unserer Mitglieder noch einmal deutlich verschlechtern dürften (Stichwort: Öl ins Feuer).

8. Erfolge des Rechtsschutzes

Nicht immer, aber doch oft dürfen unsere Mitglieder und wir als komba bayern uns über erfolgreiche Beratungen, außergerichtliche „Interventionen“ und auch gewonnene gerichtliche Verfahren freuen. Zuletzt konnten wir so die gerichtliche Aufhebung von Disziplinarmaßnahmen, die Gewährung von Urlaubstagen, die volle Auszahlung einer Jahressonderzahlung trotz zu Unrecht unterbliebenem Krankengeldzuschuss, die vorbehaltlose Einstellung strafrechtlicher Ermittlungen und viele andere für unsere Mitglieder (auch finanziell) erfreuliche Ergebnisse erreichen.

9. Ein Appell zum Schluss: Mitwirkung unserer Mitglieder

Eine wirkungsvolle Rechtsverfolgung kann nur gewährleistet werden, wenn das Mitglied alle notwendigen Informationen liefert, für Rückfragen zur Verfügung steht und auf Bitten um Stellungnahmen rechtzeitig reagiert. Insofern sind sowohl die Juristen des dbb-Dienstleistungszentrum Süd als auch unsere Rechtsschutzkommission und die Münchner Landesgeschäftsstelle auf die Mithilfe unserer Mitglieder angewiesen.

Kurzhinweis zur Form der einzureichenden Unterlagen

Damit unsere Rechtsabteilung sowie die Kolleginnen und Kollegen des dbb Dienstleistungszentrum Süd Ihr Anliegen möglichst zügig bearbeiten können, bitten wir Sie **bei der Übersendung schriftlicher Unterlagen** um die Beachtung einiger Punkte:

Bei postalischer Übersendung
Bitte übersenden Sie uns **Kopien** und **keine** Originalunterlagen.

Bei Übersendung per E-Mail
Bitte übersenden Sie uns die Unterlagen direkt **per E-Mail.** Von Links zu Cloud- oder Online-Speichern bitten wir abzusehen. Bitte beachten Sie außerdem:

a) **PDF-Dateien verwenden**
Scannen Sie Unterlagen als PDF ein. Bitte verwenden Sie **keine** abfotografierten Dokumente- auch dann nicht, wenn die Fotos anschließend in eine PDF-Datei eingefügt wurden. Solche Dateien sind häufig schwer lesbar und lassen sich nur eingeschränkt weiterverarbeiten.

b) **Jedes Dokument als eigene Datei**
Legen Sie für jedes Dokument eine separate PDF-Datei an. Beispiel:
- Arbeitsvertrag (mehrseitig) = eine PDF-Datei
- Ablehnungsschreiben des Arbeitgebers = eine PDF-Datei

c) **Aussagekräftige Dateinamen vergeben**
Benennen Sie die Dateien möglichst eindeutig, zum Beispiel:
- „Beurteilung_2026-05-30.pdf“
- „Bescheid_2026-03-17.pdf“

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!